



Niederschrift Blatt 196
über die - öffentlichen - Verhandlungen

des Gemeinderats vom 14.12.2021

von Blatt 196 bis Blatt 222

Az.:022.31

Anwesend: Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14
Beamte: Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold

Sachverständige: TOP 2

- Frau Lux, pädagogische Geschäftsführung vom Tageselternverein Kreis Esslingen
- Frau Leger, zuständige Fachberaterin für Neckartailfingen

Abwesend: (Name und Grund) Gemeinderat Oswald (entschuldigt)
Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)

Dauer: von 18.30 Uhr bis 21.00 Uhr

Zur Beurkundung

Der Vorsitzende Bürgermeister Gertitschke

Schriftführerin Frau Schupp

Gemeinderäte:



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	197
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	§	89
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

TOP 1 Bürgerfragestunde

Ein Bürger fragt nach dem Stand zum Thema „Klimaschutzbeauftragter“.

Er habe in einer der letzten Gemeinderatssitzungen verfolgt, dass im Gemeindeverwaltungsverband ein Klimaschutzbeauftragter angestellt werden soll, der auch für die Gemeinde Neckartailfingen zuständig sei. Es stelle sich für ihn nun die Frage, ob wie in Großbettlingen auch hier in Neckartailfingen ein Klimaforum stattfinden soll, bei dem auch die Bürger mitwirken können.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Stelle Ende des Jahres ausgeschrieben werde und man hoffe, einen qualifizierten Mitarbeiter zu finden. Es sei auf jeden Fall geplant, in den anstehenden Prozessen auch die Bürgerschaft mit zu beteiligen. Zunächst liege ein Schwerpunkt bei den Gebäuden. Wie die weiteren Abläufe dann sind, müsse abgewartet werden, da dieser Klimaschutzbeauftragte dann für mehrere Gemeinden im Gemeindeverwaltungsverband tätig sei.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	198
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	§	90
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

TOP 2 Förderung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Neckartailfingen - Tagespflege in anderen geeigneten Räumen (TiagR)

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Bereich Tagespflege ein wichtiger Teil im Bereich der Kinderbetreuung sei und auch nach wie vor eine starke Säule in diesem Bereich darstelle. Es sei ursprünglich das Ziel gewesen, in einer Gemeinde durch das Angebot der Tagespflege, 20 % der Kinderbetreuung umsetzen zu können. Es sei nun zu überlegen, ob mit diesem neuen Ansatz, weitere Kinderbetreuung angeboten werden könne.

Anschließend stellt Frau Gombold folgenden Sachverhalt kurz vor:

In die örtliche Bedarfsplanung der Gemeinde Neckartailfingen ist neben der Betreuung der Kinder in den örtlichen Kindertageseinrichtungen auch auf die Möglichkeit der Betreuung über den Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. hingewiesen. Der Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. ist seit vielen Jahren etablierter Bestandteil des Kinderbetreuungsangebots der Gemeinde Neckartailfingen. Die Betreuungsverhältnisse in der Gemeinde Neckartailfingen schwanken zwischen 4 und 13 Kindern im Alter von 0 - 14 Jahren bei drei Tagespflegepersonen. Stand September 2021, wurden in Neckartailfingen 11 Kinder im Alter von 0 - 3 und zwei Kinder über 3 Jahren vom Tageselternverein betreut. Wohnhaft in Neckartailfingen sind hiervon 10 Kinder. Zur Förderung hat die Gemeinde Neckartailfingen eine Kooperationsvereinbarung mit dem Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. abgeschlossen, in der sich die Gemeinde zur Übernahme der 2. Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Kosten im Krankheitsfall (max. 30 Tage bzw. 6 Wochen im Jahr) und der fortlaufenden Geldleistungen in Urlaubszeiten (außerhalb der Zeiten, in denen Eltern selbst Urlaub haben und ihr Kind nicht betreuen lassen, max. 25 Tage bzw. 5 Wochen im Jahr) verpflichtet. Darüber hinaus werden die Kosten für die Qualifikation nach erfolgreichem Abschluss, die Erste-Hilfe-Kurse und die Führungszeugnisse übernommen.

Neben der herkömmlichen Betreuung durch Tagesmütter bzw. Tagesväter im eigenen Haushalt und im Haushalt der Eltern durch Kinderfrauen wird das Angebot der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten für die Eltern immer attraktiver. In diesem Fall werden die Kinder von den Tagespflegepersonen in einer geeigneten Räumlichkeit betreut, welche genau für diesen Zweck angemietet oder zur Verfügung gestellt wurde. Diese Form der Betreuung wurde als dritte Form der Kindertagespflege gesetzlich verankert (§ 22 SGB VIII). Die Kommunen fördern solche Angebote als Kooperationspartner und können diese im Gegenzug in die örtliche Bedarfsplanung aufnehmen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zu Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) vom 06.04.2021 und der Empfehlung des KVJS können in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten folgende Anzahl an Kindern betreut werden:

- Bei **einer Tagespflegeperson** bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder und bis zu 8 angemeldete Kinder im Platz-Sharing.
- Bei **mehreren Tagespflegepersonen ohne Fachkraft** nach § 7 KitaG bis zu 7 gleichzeitig anwesende Kinder und bis zu 12 angemeldete Kinder im Platz-Sharing.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 199 § 90
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

- Bei mehreren Tagespflegepersonen mit einer Fachkraft nach § 7 KitaG bis zu 9 gleichzeitig anwesende Kinder und bis zu 12 angemeldete Kinder im Platz-Sharing.

Bereits in diesem Jahr bestand in Neckartailfingen die Anfrage, ob die Gemeinde eine Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten fördert. Um bei einer weiteren möglichen Anfrage schnell reagieren zu können würde die Gemeindeverwaltung gerne Gelder für das kommende Jahr in den Haushalt mit aufnehmen. Die Verwaltung hat mit dem Tageselternverein Kreis Esslingen e.V. darüber beraten, wie eine mögliche Förderung neben der bisherigen Förderung seitens Gemeinde in Neckartailfingen aussehen könnte.

Im Ergebnis schlägt die Verwaltung bei einer möglichen Anfrage vor, die tatsächlichen Mietkosten (Kaltmiete) für die entsprechende Wohnung nach der Verhältnismäßigkeit (Orientierung am Mietspiegel) plus eine Nebenkostenpauschale (250 €/Monat) zu übernehmen und zusätzlich einen platzbezogenen Zuschuss in Höhe von 50 € pro Kind und Monat für jene Kinder zu gewähren, welche in Neckartailfingen gemeldet sind.

Die Einrichtung des Betreuungsangebots bedarf darüber hinaus einer Grundausstattung, die zumindest teilweise durch die Gemeinde finanziert werden sollte. Insbesondere das Mobiliar und die Grundausstattung für die Küche und den Speiseraum sind hier von Bedeutung. Bei einem zukünftigen Wechsel der Tagespflegepersonen könnte die Grundausstattung in der Einrichtung verbleiben, falls es sich um eigene Räumlichkeiten der Gemeinde handelt, und somit den weiteren Betrieb ermöglichen, sofern eine personelle Nachfolge gefunden wird. Hierfür sieht die Gemeinde 10.000 € als angemessen an.

Bei einer vollen Auslastung mit neun Kindern setzt sich der jährliche Zuschuss für die TiagR wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Monatlich	Jährlich	Einmalig
Tatsächliche Kaltmiete (geschätzt)	1.300 € / mtl. (10 €/qm bei 130 qm)	15.600 €	
Nebenkostenpauschale	250 € / mtl.	3.000 €	
Platzpauschale	50 € / mtl. pro Kind	5.400 €	
Grundausstattung			10.000 €
Gesamtkosten		<u>24.000 €</u>	<u>10.000 €</u>

Um die Kindertagesbetreuung möglichst breit und flexibel aufzustellen, ist für das örtliche Angebot und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf von immer größerer Bedeutung. Da die Tagespflege eine wertvolle Ergänzung zum kommunalen Angebot darstellt und auch für die Zukunft Tagespflegepersonen gewonnen werden sollen, sieht die Verwaltung in der Einführung eines TiagRs große Vorteile.

Mit einer möglichen finanziellen Förderung soll ein Anreiz für die Gründung von vorerst maximal einem TiagR im Gemeindegebiet geschaffen werden.

Anschließend stellt Frau Lux (pädagogische Geschäftsführung vom Tageselternverein Kreis Esslingen) anhand einer kurzen Powerpointpräsentation das Projekt nochmals vor.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	200
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	§	90
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

Tagesmutter sei noch immer die häufigste Form der Betreuung, wobei die TiagR immer beliebter werden. Die Betreuung könne dann außerhalb der eigenen Räumlichkeiten angeboten werden. Es gebe auch schon Ideen für einen Wald-TiagR.

Das Angebot „TiagR“ habe auch den Vorteil, dass diese Plätze in die Bedarfsplanung der Gemeinde mit aufgenommen werden könne, was bei Tagesmüttern zuhause leider nicht der Fall sei.

Auch Firmen bieten bereits für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter TiagR an.

In der Gemeinde Ohmden gebe es z.B. einen TiagR, bei dem die Tagesmutter einen Aufbau auf die Garage gemacht hat.

Der TiagR in Kirchheim/Teck sei ein FirmentiagR, bei dem eine Architekturfirma für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Räumlichkeiten an die Firma angebaut habe. Hier habe die Stadt Kirchheim Plätze mit angekauft, in denen dann weitere Kinder betreut werden können. Diese zählen dann in die Bedarfsplanung mit rein.

Gemeinderätin Schach fragt nach, wie die Vertretung bei Krankheit der Tagesmutter laufen kann.

Frau Lux teilt mit, dass es in der Regel immer Netzwerke gebe, die sich dann bei Krankheit aushelfen.

Wenn 2 Tageseltern gemeinsam betreuen, kann die eine Person dann eine reduzierte Anzahl an Kindern weiter betreuen.

Gemeinderätin Süßer-Neps würde sich eine Gesamtkonzeption wünschen, zu allen Betreuungsangeboten durch die Gemeinde.

Frau Lux teilt mit, dass es wichtig sei, einen Grundsatzbeschluss vom Gemeinderat vorliegen zu haben, um bei einem geeigneten Raumangebot schnell reagieren zu können. Oft sei die Zeit zu lang, bis ein GR-Beschluss eingeholt werden könne und der Vermieter springe dann wieder ab. Dies war so z.B. bei der Stadt Leinfelden-Echterdingen.

Der Vorsitzende informiert nochmals darüber, dass es bereits eine Bedarfsplanung der Gemeinde gebe, die auch bereits im Gemeinderat beraten wurde. Der Bedarf an Betreuungsangeboten sei ganz klar da, trotz Ausbau der Betreuungsplätze in der Kita Liebenau.

Gemeinderat Knöll sieht den TiagR als eine sehr gute Sache an. Es ziehen immer mehr junge Leute mit Kindern nach Neckartailfingen. Der Bedarf sei auf jeden Fall gegeben. Der TiagR wäre eine schnell umsetzbare Lösung, die für die Gemeinde zudem noch kostengünstig wäre.

Gemeinderätin Hecke-Banzhaf fragt nach dem Betreuungsumfang, der bei TiagR angeboten werde.

Frau Lux teilt mit, dass die Tagespflegepersonen selbständig den Umfang entscheiden. Jedoch werden in der Regel Vollzeitplätze angeboten, da dies für die Betreuungspersonen finanziell interessanter sei. Es richtet sich auch nach dem Bedarf der Eltern.

Gemeinderat Lorch befürwortet ebenfalls diese schnelle und finanziell interessante Lösung.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	201
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	§	90
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

Nach kurzer weiterer Beratung fasst der Gemeinderat mit 12 Ja-Stimmen und einer Enthaltung folgenden

Beschluss:

1. Sollte der Gemeindeverwaltung ein entsprechendes Angebot vorliegen, wird dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde als Kooperationspartner und der oder den Tagespflegepersonen zugestimmt.
2. Für eine mögliche Förderung sollen im Haushaltsplan 2022 35.000 € für die Förderung eines TiagRs inklusive Grundausstattung eingestellt werden.
3. Bei einer möglichen Förderung, beläuft sich die Förderung auf die tatsächliche Kaltmiete, eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 250 € pro Monat und einen platzbezogenen Zuschuss je Kind, das in Neckartailfingen gemeldet ist, in Höhe von 50 € je Kind und Monat.
4. Zur Beschaffung einer Grundausstattung für Mobiliar, für die Küchenausstattung und für den Speiseraum wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von insgesamt maximal 10.000 € gewährt.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 202
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	§ 91
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

TOP 3 Bausachen

a) Antrag auf Abweichung, Ausnahme, Befreiung

Baugrundstück: Flst.Nr. 4402, Florianweg 10, 72666 Neckartailfingen

Bauvorhaben: Terrassenüberdachung

Sachverhalt

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück, Flst.Nr. 4402, Florianweg 10, Neckartailfingen auf der Südseite des Gebäudes eine Terrassenüberdachung anzubauen. Die Terrassenüberdachung hat eine Grundfläche von 5,00 m x 3,80 m. Das Dach wird in Glas ausgeführt. Die Traufhöhe beträgt 2,05 m.

Terrassenüberdachungen bis 30 m² sind nach der LBO verfahrensfrei. Daher ist kein Antrag auf Baugenehmigung notwendig.

Das Bauvorhaben liegt außerhalb des Baufensters, wie die bereits errichtete Terrasse. Daher wird vom Bauherrn für das Bauvorhaben ein Antrag auf Abweichung, Ausnahmen und Befreiung gestellt.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne:

- 1.1 Bebauungsplan „Länder II
- 1.2 Bebauungsplan „Länder II 1. Änderung“
- 1.3 Bebauungsplan zur 2. Änderung des Bebauungsplan „Länder II“ mit örtlichen Bauvorschriften

Das Vorhaben ist daher nach § 30 BauGB zu beurteilen. Es verstößt in folgendem Punkt gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans / örtlichen Bauvorschriften:

- Das Baufenster wird durch die Terrassenüberdachung in Richtung Süden auf einer Länge von 5,00 m um 3,80 m überschritten

Es gibt keinen vergleichbaren Fall einer Überschreitung des Baufensters mit einer Terrassenüberdachung. Der Gemeinderat hat die Überschreitung des Baufensters mit einer Terrassenüberdachung auf einer Länge von ca. 3,90 m um ca. 1,25 m befreit.

Jedoch ist jedes Bauvorhaben eine Einzelentscheidung.

Für die Terrassenüberdachung sind Abstandflächen notwendig. Die Abstandflächen liegen zum Teil auf dem angrenzenden Flurstück 4401. Für die Übernahme der Abstandflächen liegt bereits eine Zustimmungserklärung des Angrenzers beim Landratsamt Esslingen vor.

Gemeinderat Bauer erinnert an einen vergleichbaren Fall in diesem Baugebiet, bei dem die Überschreitung abgelehnt wurde. Es sei damals eine Terrasse oder ein Balkon gewesen, aber trotzdem vergleichbar. Deshalb sollte auch hier eine Ablehnung erfolgen.

Gemeinderätin Süßer-Neps schließt sich dieser Meinung an. Sie regt an, eine grundsätzliche Regelung zu finden für das Gebiet Länder II, durch die klar geregelt werde, was zulässig sei und was nicht. Insbesondere für die Zulässigkeit von Terrassen und Balkone.

Man hätte dann eine klare Grundlage für zukünftige Anträge.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	203
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	§	91
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

Gemeinderat Abele befürwortet ebenfalls eine solche grundsätzliche Regelung. Er werde den vorliegenden Antrag ebenfalls ablehnen.

Der Vorsitzende informiert die Anwesenden, dass hier dann eine Bebauungsplanänderung stattfinden müsse.

Gemeinderat Knöll würde das kommunale Einvernehmen erteilen, da die Zustimmungserklärung des Angrenzers vorliege. Außerdem handle es sich hier um eine Terrasse und nicht um einen Balkon.

Nach kurzer weiterer Beratung **lehnt** der Gemeinderat mit 4 Ja-Stimmen, 7 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen folgenden

Beschlussvorschlag ab:

Zu dem Bauvorhaben auf dem Grundstück Flst.Nr. 4402, Florianstr. 10, wird das kommunale Einvernehmen zu der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 i. V. mit § 36 BauGB erteilt.

Der Vorsitzende ergänzt abschließend, dass die Anregung zur Erstellung einer Bebauungsplanänderung geprüft werde.

Gemeinderat Seitz bittet noch ergänzend zu prüfen, ob auch das Thema der Dachgauben in dieser Änderung aufgenommen werden könne.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 204
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	§ 91
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

b) Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren

Baugrundstück: Flst.Nr. 655, 655/1 und 27, Tübinger Straße 15 und 15/1, 72666 Neckartailfingen

Bauvorhaben: Veränderte Ausführung des am 18.11.2020 genehmigten Bauvorhabens Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Stellplätzen

Sachverhalt

Das Bauvorhaben auf den Grundstücken, Flst.Nr. 655, 655/1 und 27, Tübinger Str. 15 und 15/1 in Neckartailfingen „Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit Stellplätzen“ wurde vom Landratsamt Esslingen bereits am 18.11.2020 genehmigt.

Der Bauherr beabsichtigt nun das Bauvorhaben auf dem Grundstück, Flst.Nr. 27, Tübinger Str. 15 in einer veränderten Ausführung zu errichten. Die veränderte Ausführung betrifft die Überschreitung des Baufensters an der Nord-/Ostecke des Gebäudes mit einer Fläche von ca. 4,27 m². In dem neuen Gebäudeteil soll ein Teil des Treppenhauses geplant werden.

Dem Bauantrag ist ein Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beigefügt:

Abweichung/Ausnahme/Befreiung	Begründung
Die Überschreitung vom Baufenster an der Nord-/Ostecke des Gebäudes um ca. 4,27 m ² .	Durch die geänderte Planung des Gebäudes konnte auf der Ostseite eine familienfreundliche 4-1/2 Zimmer Wohnung mit unter 100 m ² Wohnfläche geschaffen werden, welche im Erdgeschoss auch barrierefrei ausgeführt werden kann.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne:

Bebauungsplan "Grien III mit Örtlichen Bauvorschriften (Änderung und Erweiterung Grien I, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)"

Das Vorhaben ist daher nach § 30 BauGB zu beurteilen. Es verstößt in folgendem Punkt gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans / örtlichen Bauvorschriften:

- Das Baufenster auf dem Flst. Nr. 27 wird in Richtung der Nord-/Ostecke des Gebäudes um insgesamt ca. 4,27 m² überschritten.

Die Abstandsflächen sind abschließend vom Landratsamt Esslingen zu prüfen.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	205
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	§	91
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

Gemeinderätin Müller teilt mit, dass sie das kommunale Einvernehmen nicht erteilen könne, da das ganze Gebäude zu groß gebaut wurde und sie zur Überschreitung des Baufensters nun ihre Zustimmung nicht geben könne.

Gemeinderat Abele könne der Überschreitung des Baufensters zustimmen, da es sich um eine sehr kleine Fläche handle.

Gemeinderat Lorch erinnert daran, dass der Bau dem Gemeinderat von Anfang an zu groß war. Deshalb wurde es auch vom Gemeinderat abgelehnt. Auch wenn die Abweichung nun nur sehr gering seien, könne er dem ganzen nicht zustimmen.

Gemeinderat Knöll erinnert ebenfalls nochmals daran, dass das Landratsamt die Genehmigung ausgesprochen habe. Der Gemeinderat hatte sich dagegen ausgesprochen. Deshalb könne er jetzt seine Zustimmung ebenfalls nicht geben.

Gemeinderätin Reichel betont, dass Vorgaben da seien, um sie auch einzuhalten. Es werde ständig über Abweichungen gesprochen, die es gar nicht gäbe, wenn die Vorgaben eingehalten würden. Sie könne ihre Zustimmung deshalb nicht geben.

Gemeinderätin Schach teilt mit, dass sie die Überschreitung genehmigen werde, da es sich nur um eine sehr geringe Fläche handle.

Gemeinderat Bauer teilt ebenfalls mit, dass er seine Zustimmung geben werde. Er ärgere sich zwar genauso wie Gemeinderätin Müller und Gemeinderätin Schach auch darüber, dass der Baum gefällt wurde, aber es könne nicht mehr rückgängig gemacht werden. In anderen vergleichbaren Fällen seien so geringe Überschreitungen vom Gemeinderat immer genehmigt worden.

Nach kurzer weiterer Beratung **lehnt** der Gemeinderat mit 6 Ja-Stimmen, 6 Gegenstimmen und einer Enthaltung folgenden

Beschlussvorschlag ab:

Zu dem Bauvorhaben auf dem Grundstück, Flst.Nr. 27, Tübinger Str. 15 wird das kommunale Einvernehmen zu der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 i. V. mit § 36 BauGB erteilt.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 206
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	§ 91
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

c) Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren
Baugrundstück: Flst.Nr. 217/1, Karlstr. 6, 72666 Neckartailfingen
Bauvorhaben: Umbau, Erweiterung und Modernisierung Wohnhaus

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Flst.Nr. 217/1, Karlstr. 6, Neckartailfingen, den Umbau, die Erweiterung und die Modernisierung des Wohnhauses.

Auf der südöstlichen Seite des Gebäudes soll die steile Stiege durch eine Eingangstreppe mit Glasvordach ersetzt werden. Das Glasvordach hat eine Grundfläche von **5,20 m x 2,00 m**. Auf dem Glasvordach sollen Photovoltaik-Module installiert werden.

Außerdem soll die Dachgaube in der südöstlichen Dachfläche mit jetzt **6,22 m** abgebrochen und durch eine neue Dachgaube ersetzt werden. Die neue Dachgaube hat eine Länge von **7,06 m**.

In der nordwestlichen Dachfläche ist ebenfalls eine Dachgaube mit einer Länge von **7,15 m** geplant. Beide Dachgauben haben eine Dachneigung von 18°. Durch die Sanierung des Daches wird die Firsthöhe von vorher **9,81 m** auf **10,10 m** heraufgesetzt. Die Dachneigung beträgt ca. 47,5°. Das Dach wird durch den geplanten Dachvorsprung von **9,11 m** auf **9,53 m** verlängert. Auf dem Dach und den Dachgauben sind Photovoltaik-Anlagen geplant. Das erweiterte Dachgeschoss ist ein Vollgeschoss.

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Vorhaben ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Danach ist ein Vorhaben unter anderem zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das Grundstück ist verkehrsmäßig über die Karlstraße erschlossen. Die Erschließung ist gesichert. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

In der näheren Umgebung gibt es weitere Gebäude, bei denen Dachaufbauten errichtet wurden und die als Vergleichsobjekte herangezogen werden können, z.B. Karlstr. 23, Karlstr. 50.

Jedoch ist jedes Bauvorhaben eine Einzelentscheidung.

Die Abstandsflächen werden abschließend vom Landratsamt Esslingen geprüft.

Nach kurzer weiterer Beratung fasst der Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen folgenden einstimmigen

Beschluss:

Zu dem Bauvorhaben auf dem Grundstück Flst.Nr. 217/1, Karlstr. 6, wird das kommunale Einvernehmen gemäß § 34 i. V. mit § 36 BauGB erteilt.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 207 § 91
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

d) Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren

Baugrundstück: Flst.Nr. 76/1, Lichtenaustraße 4, 72666 Neckartailfingen

Bauvorhaben: Veränderte Ausführung Neubau eines Zweifamilienhauses

Der Bauherr beabsichtigte auf dem Grundstück Flst.Nr. 76/1, Lichtenaustr. 4, Neckartailfingen, den Neubau eines Zweifamilienhauses. Das Kommunale Einvernehmen wurde mit Stellungnahme der Gemeinde am 13.06.2019 erteilt. Die Baugenehmigung für den Neubau des Zweifamilienhauses erfolgte am 29.08.2019 durch das Landratsamt Esslingen.

Das ausgeführte Bauvorhaben entspricht nicht der Baugenehmigung. Das Baurechtsamt Esslingen hat den Baustopp erteilt und den Bauherrn gebeten sich die veränderte Ausführung nachgenehmigen zu lassen. Der Antrag wurde am 09.02.2021 in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats behandelt und das Einvernehmen wurde nicht erteilt. Daraufhin wurde vom Baurechtsamt Esslingen die Baugenehmigung nicht erteilt und der Bauherr hat seinen Bauantrag zurückgezogen.

Der Bauherr hat nun einen neuen Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren über eine veränderte Ausführung eingereicht.

In der veränderten Ausführung soll der ursprünglich genehmigte Dachaufbau in der nördlichen Dachfläche nicht zurückgesetzt, sondern bündig mit der Außenwand errichtet werden. Vor dem Dachaufbau sind keine Dachflächen vorhanden. Der Dachaufbau ist daher als Querbau zu werten. Der Querbau hat eine Länge von ca. 4,60 m und die Traufhöhe beträgt 5,49 m. Das Dachgeschoss wird dadurch zum Vollgeschoss.

Die genehmigte Grundfläche des Gebäudes von ca. 9,00 m x 10,83 m wird auf ca. 9,33 m x 10,99 m vergrößert. Auf der Nordostseite soll ein Treppenabgang ins UG geplant und auf einer Länge von ca. 5,00 m soll der Treppenabgang überdacht werden.

Außerdem entsteht in dem genehmigten Lichthof eine Terrasse mit 11,50 m². Eine Terrasse dieser Größe ist nach der LBO verfahrensfrei.

Die genehmigten Stellplätze werden um ca. 2,50 m in Richtung Norden verlegt. Stellplätze bis 50 m² sind nach der LBO verfahrensfrei. Eine Zustimmung der Gemeinde ist nicht erforderlich. Die Genehmigung des Stellplatzes erfolgt über eine Zulassung durch das Baurechtsamt Esslingen.

Gleichzeitig werden die bereits gebauten und nicht genehmigten Maßnahmen zurückgebaut, wie der Lichthof und der Querbau in der südlichen Dachfläche.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 208 § 91
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

Dem Bauantrag ist ein Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans beigelegt.

Abweichung/Ausnahme/Befreiung	Begründung
1. Zahl der Vollgeschosse	Bei dem Dachgeschoss handelt es sich um ein Vollgeschoss. Dieses wurde bereits so gebaut. Der Querbau im Süden wird in eine Dachgaube zurückgebaut. Durch den Rückbau wird die zulässige Fläche zum Vollgeschoss nur noch um 2,15 m ² überschritten. Die Trauf- und Firsthöhe wird an das Bestandsgebäude angepasst.
2. Gebäudehöhe / Traufhöhe der Gauben	Mit der Traufe des Querbaus an der Nordseite wird die zulässige Traufhöhe überschritten. Der Rückbau an der Stelle ist nur mit sehr viel Aufwand und Kosten möglich.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne:

- Bebauungsplan „Langen Halden-Lichtenau
- Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften zur 21. Änderung des Bebauungsplans „Langen Halden-Lichtenau“

Das Vorhaben ist daher nach § 30 Bau GB zu beurteilen. Es verstößt in den folgenden Punkten gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans / örtliche Bauvorschriften:

- Gebäudehöhen bei Z = 2 (1 EG + 1 UG) max. 3,50 m, talseitig max. 5,80 m

Auf der Nordwestlichen Seite des Gebäudes beträgt die Gebäudehöhe im Bereich des geplanten Querbaus ca. 5,49 m. Damit wird die zulässige Gebäudehöhe auf einer Länge von ca. 4,60 m um ca. 1,99 m überschritten.

Das Dachgeschoss wird dadurch zum Vollgeschoss.

- Außerhalb Baugrenzen

Das Baufenster wird in Richtung Nordosten mit der Abgangstreppe zum UG auf einer Länge von ca. 11,00 m x 1,50 m und mit der teilweisen Überdachung auf einer Länge von ca. 5,00 m. x ca. 1,50 m überschritten.

Das Baufenster wird in Richtung Südosten mit der Terrasse im genehmigten Lichthof mit einer Grundfläche von 11,50 m² überschritten.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	209
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	§	91
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

In der Vergangenheit wurden bereits Befreiungen bei Überschreitung der Traufhöhe und des Baufensters zugelassen. Es gibt ebenfalls Genehmigungen zu Querbauten in diesem Gebiet, z.B. Lichtenastr. 5. Hier wird die Traufhöhe bergseitig um ca. 1,50 m überschritten. Jedoch ist jedes Bauvorhaben eine Einzelentscheidung.

Die Abstandsflächen werden abschließend vom Landratsamt Esslingen geprüft.

Gemeinderätin Schach könne dem Bauvorhaben nicht zustimmen, da das Dachgeschoss nun ein Vollgeschoss sei, was nicht dem Bebauungsplan entspreche. Sie könne auch dem Querbau nicht zustimmen bei den vorgegebenen Abweichungen.

Gemeinderat Bauer teilt mit, dass er die Höhenüberschreitung mit knapp 2 Metern als zu viel empfinde. Außerdem möchte er dem Dachgeschoss als Vollgeschoss nicht zustimmen, da dies dann bei zukünftigen Anträgen ebenfalls zugelassen werden müsse.

Gemeinderat Seitz könne dem Querbau ebenfalls nicht zustimmen. Der Bebauungsplan gebe klare Vorgaben, die auch eingehalten werden müssten.

Nach kurzer weiterer Beratung **lehnt** der Gemeinderat mit 10 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen folgenden

Beschlussvorschlag ab:

Zu dem Bauvorhaben auf dem Grundstück Flurstück 76/1 wird das kommunale Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 i. V. mit § 36 BauGB erteilt.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	210
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	§	92
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

TOP 4 **Neugestaltung Friedhof** hier: Festlegung auf eine Konzeption

Anlagen

Anlage 1: Friedhofskonzeption Variante 1a und 1b
Anlage 2: Übersichtsplan Grabfelder Friedhof

Sachverhalt

Die Fa. Weiher ist mit der Neu- bzw. Umgestaltung des Friedhofs in Neckartailfingen beauftragt worden. Um die Neugestaltung neben dem Gemeinderat und der Verwaltung auch den Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Neckartailfingen vorzustellen und die Möglichkeit für Wünsche und Anregungen zu schaffen, hat die Fa. Weiher am 24.11.2021 die geplante Bürgerinformationsveranstaltung im Onlineformat und in Präsenz durchgeführt.

Die Varianten 1a und 1b wurden von dem Geschäftsführer der Fa. Weiher, Herr Lubowitzki, gemeinsam mit Herr Kaysers von der Fa. Planstatt Senner in ihren wesentlichen Elementen vorgestellt. Die Varianten basieren auf den Ergebnissen des Strategietags vom 25.09.2021, dem Bodengutachten und grundsätzlichen Wünschen und Anregungen.

Die Varianten 1a und 1b unterscheiden sich lediglich hinsichtlich der Barrierefreiheit. In der Variante 1b wurde eine größere Barrierefreiheit in Form von Rampen im neuen Friedhofsteil mit eingeplant. In den Grabarten unterscheiden sich die Varianten nicht. Einzig fällt bei der Variante 1b aufgrund der Rampe eine Möglichkeit zur Baumbestattung weg. Neben den bereits vorhandenen Grabarten wurden in beiden Konzeptionsvarianten folgende neue und/oder zusätzliche zeitgemäßen Grabarten für die entsprechenden Grabfelder vorgeschlagen:

- Hochbeet-Gräber (AT/IIIb, AT/untere Terrasse)
- Stelen (NT/oberhalb von 1a oben und 1b)
- Baumgräber (je nach Variante: AT/1b, NT/IIa)
- Ein Gemeinschaftsgrab in Form eines Hochbeets (AT/IIa)
- Kindergräber / Sternchengräber (NT/1b)
- Muslimische Gräber (NT/IIIa)
- Gärtnergepflegte Sarggräber (NT/IIIa)
- Flexible Grabnutzung mit bereits vorhandenen Grabarten wie Urnengräber und Sarggräber (AT/1a, AT/IIIa, NT 1a oben, NT/1a unten, NT/1b)

Darüber hinaus sollen neben der Einführung von neuen Bestattungsarten die Atmosphäre, die Barrierefreiheit und der Aufenthaltscharakter auf dem Friedhof mit Hilfe von gestalterischen, praktischen und baulichen Elementen verbessert werden.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 211 § 92
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

Um die weiteren Arbeiten in den Grabfeldern zeitnah beauftragen zu können und um die Planungen im Anschluss schnellstmöglich umzusetzen, benötigt die Gemeindeverwaltung einen Beschluss, welche Variante umgesetzt werden soll. Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, die Variante 1b umzusetzen, da hierbei das höchste Maß an Barrierefreiheit erreicht wird.

In der Bürgerinformationsveranstaltung wurde vorgeschlagen, im nächsten Jahr die Planung und Umsetzung der Baumgräber, der Stelen und möglichen Sofortmaßnahmen in Hinblick auf die Atmosphäre und den Charakter des Friedhofs schnellstmöglich zu beginnen. Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, wie von dem Landschaftsarchitekten Tim Kaysers dargestellt, 16 Baumgräber, 10 Stelen-Haine sowie ein Hochbeet für 12 Urnenplätze in 2022 umzusetzen. Neben diesen notwendigen Sofortmaßnahmen sollen fünf begrünte Müllstellen, Sitzbänke und kleine befestigte Plätze sowie Gießkannenhalter umgesetzt werden.

Die Fa. Weiher kommt in ihren Planungen zu dem Schluss, dass die Gräber für Sargbestattungen bis 2040 ohne die Schaffung von neuen Gräbern ausreichen. Für die Urnenbestattungen reichen die vorhandenen Gräber nur, wenn zukünftig eine flexible Belegung der Grabflächen von der Verwaltung umgesetzt wird und alternative Grabangebote angeboten werden. Daher muss die Belegung von Grabfeldern in Form einer flexiblen Grabnutzung (Reihen- und Urnengräbern) erfolgen. Als erstes Grabfeld ist dies auf der unteren Terrasse des neuen Friedhofteils umsetzbar. Die Planungen hierzu werden dem Gemeinderat in der Sitzung am 18.01.2022 vorgelegt.

Gemeinderätin Schach betont, dass ihr der Friedhof sehr am Herzen liege und sie sich aus diesem Grunde intensiv mit dem Thema befasst habe. Da sie der Sitzungsvorlage so nicht zustimmen könne, hätte sie noch einen Antrag auf Abstimmung vorgelegt. Diesen hat Frau Schach allen Anwesenden schriftlich vorgelegt (s. Anlage). Sie hätte mit einigen Bürgern Gespräche geführt und die Rückmeldung erhalten, dass der Zick-Zack-Weg in Variante 1b nicht gewünscht werde, da der Weg zu lang sei, insbesondere für ältere Menschen, die schlecht zu Fuß unterwegs seien. Eine Instandsetzung des bestehenden Wegs werde bevorzugt. Auch bei den Sofortmaßnahmen sei ihr die Umsetzung des Feldes für Kinder- und Sternchengräber wichtig. Die Hochbeete könnten dann im Gegenzug später umgesetzt werden. Baumgräber seien sehr nachgefragt, weshalb die auch bei der Umsetzung berücksichtigt werden solle.

Gemeinderätin Schach stellt nun den Antrag, über die einzelnen Sofortmaßnahmen zu entscheiden. Als weiteren Abstimmungsblock soll über Müllstellen, Sitzbänke und Gießkannen entschieden werden, außerdem über die Alternative 1 a oder 1b.

Gemeinderätin Müller betont die Wichtigkeit von barrierefreien Wegen.

Gemeinderat Bauer wünscht sich eine genauere Ausarbeitung und Vorstellung, wie der barrierefreie Weg dann aussehen könnte. Die vorliegenden Informationen darüber seien sehr begrenzt. Die barrierefreie Variante 1b benötige doch sehr viel Platz auf dem Friedhof. Der bestehende Weg sei allerdings für ältere Menschen mit z.B. Rollator zu steil. Das Planungsbüro sollte dem Gemeinderat hier einen detaillierteren Entwurf vorlegen. Die Variante könnte dann noch zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Jetzt könnte über die Grabarten beschlossen werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass nur die Variante 1b mit dem Zick-Zack-Weg rein rechtlich als barrierefrei gelte.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	212
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	§	92
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

Gemeinderätin Hecke-Banzhaf bittet um eine Abstimmung, da das Thema schon sehr oft im Gemeinderat beraten wurde. Es sollte nun endlich auch eine Entscheidung für das weitere Vorgehen getroffen werden. Es solle nun eine Variante beschlossen werden. Zuviel Detaildiskussion schade der weiteren Umsetzung des Ganzen.

Gemeinderätin Süßer-Neps vertritt die Meinung, dass es eigentlich nur die barrierefreie Variante sein kann. Alles andere sei nicht zeitgerecht.

Gemeinderat Seitz ist ebenfalls der Meinung, dass der Friedhof nur barrierefrei umgebaut werden könne.

Gemeinderätin Reichel teilt mit, dass es für ihre Entscheidung auch sehr wichtig sei zu wissen, wie die Wege angelegt werden. Denn damit verbunden ist auch die Restfläche vom Friedhof für verschiedene Grabarten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Planungsbüro nochmals eine genauere Vorstellung zum Weg erfolgen soll. Die Verwaltung werde das Gespräch suchen und in der nächsten Sitzung die Zick-Zack-Variante nochmals vorstellen.

Gemeinderätin Schach bringt vor, dass ihr Antrag nochmals abgeändert werden soll: Über die Punkte 1, 4 und 5 (Abstimmung der Variante a oder b) soll in dieser Sitzung nicht abgestimmt werden. Dies werde vertagt in die nächste Sitzung.

Der Vorsitzende fragt nach, wie mit dem Punkt 6 des Antrags umgegangen werden soll. Das Planungsbüro stelle die einzelnen Grabarten vor der Umsetzung jeweils nochmals vor. Hier könne der Gemeinderat dann auch mitentscheiden, wie die Umsetzung erfolgen soll. Anregungen von Seiten des Gemeinderats können aber gerne eingereicht werden, damit diese dem Planungsbüro mit auf den Weg gegeben werden können.

Daraufhin zieht **Gemeinderätin Schach** ihren Punkt 6 ebenfalls zurück.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob über den Antrag von Gemeinderätin Schach zu Punkt 2 und Punkt 3 abgestimmt werden soll:

Der Gemeinderat beschließt dies mit 13 Ja-Stimmen.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	213
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	§	92
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

Der **Antrag von Gemeinderätin Schach** wird wie folgt zum Beschluss gestellt:

1. Abstimmung Planung Sofortmaßnahmen aufgeteilt (Entwicklung der leeren Felder, Planung einzelner Felder, Anzahl Baumgräber in Absprache mit Planer – Felder sind begrenzt)
 - a. Baumgräber (Rasen)
 - b. Baumgräber (Urnengemeinschaftsgräber, von Gemeinde/Gärtner bepflanzt)
 - c. Stelen bis zu 10 (20 – 30 Bestattungsplätze)
 - d. flexible Grabnutzung
 - e. Kindergräber/Sternchengrab/Gedenkstätte Sternenkinder
2. Abstimmung Planung Sofortmaßnahmen
 - Müllstellen
 - Sitzbänke
 - Gießkannen

Der Gemeinderat stimmt mit 12 Ja-Stimmen und einer Enthaltung dem Antrag zu.

Weiterführend fasst der Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen folgenden einstimmigen

Beschluss:

3. Für die Maßnahmen werden 200.000 € in den Haushalt 2022 aufgenommen.
4. Die weiteren Grabarten und einzelnen Grabfelder werden je nach Ruhezeitablauf der vorhandenen Gräber und je nach Bedarf im Detail geplant und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	214
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	§	93
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

TOP 5 Beschlussfassung über die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße Flurstück 1158 nach § 7 Straßengesetz

Sachverhalt

In der Sitzung des Gemeinderats am 23.02.2021 wurde der Verkauf der Teilfläche Flurstück 1158, (in der Anlage blau markiert) beschlossen, um den geplanten Neubau von Seniorenwohnungen in der Stuttgarter Straße 35 umsetzen zu können. Bei dieser Teilfläche handelt es sich um eine öffentliche Straße. Die Teilfläche muss nach § 7 Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr entzogen und zu einer privaten Fläche herabgestuft werden. Die Einziehung der Teilfläche wurde in einer Allgemeinverfügung bereits bekanntgemacht. Um das Verfahren nun abschließen zu können, ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Nach kurzer weiterer Beratung fasst der Gemeinderat mit 12 Ja-Stimmen und einer Enthaltung folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße, Flurstück 1158 wie im Lageplan markiert.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 215
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	§ 94
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

TOP 6 Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Anlage

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Der Vorsitzende trägt folgenden Sachverhalt vor:

Helfer vor Ort

Seit Juli 2007 besteht die eine Helfer-vor-Ort Gruppe bei der Freiwilligen Feuerwehr Neckartailfingen. Die Helfer vor Ort (HvO) der Feuerwehr sind speziell ausgebildete Sanitäter, die bei medizinischen Notfällen die Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes oder Notarztes überbrücken. Aufgrund der geographischen Lage benötigt der Rettungsdienst mindestens zehn bis 12 Minuten bis zum Eintreffen in unserer Gemeinde. Bei einem lebensgefährlichen Notfall können wenige Minuten entscheidend sein.

Bisher erhielten die Helfer vor Ort für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Dies soll angepasst werden. Ab dem Haushaltsjahr 2022 sollen die Helfer vor Ort für ihre Einsätze ebenso wie unsere Feuerwehrleute eine Entschädigung von 12,00 € pro Stunde erhalten.

Dies ist in der Anlage in § 2 Absatz 1 fett, kursiv und unterstrichen dargestellt:

§ 2 Entschädigung für HVO-Einsätze

- (1) **Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für HVO-Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro.**
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

Gerätewart

Eine weitere Ergänzung in der Feuerwehr-Entschädigungssatzung ist die Vergütung des Gerätewarts. Der bisherige Gerätewart erhielt seine Entschädigung als Mitarbeiter der Gemeinde Neckartailfingen auf 400-EuroBasis.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	216
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	§	94
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

Künftig werden es 2 Gerätewarte und 1 Gerätewart für Atemschutz und Messtechnik sein. Diese sollen ihre Entschädigung wie die übrigen Funktionsträger über die Feuerwehr-Entschädigungssatzung erhalten. Die Verwaltung schlägt vor, jedem Gerätewart eine Entschädigung von 75,00 € pro Monat zu gewähren.

In § 4 der Anlage sind die Regelungen fett, kursiv und unterstrichen dargestellt.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	820,00 Euro / Jahr
stv. Kommandant	410,00 Euro / Jahr
Stabführer Spielmannszug	210,00 Euro / Jahr
Ausbilder Spielmannszug	410,00 Euro / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	210,00 Euro / Jahr
stv. Jugendfeuerwehrwart	110,00 Euro / Jahr
<u>2 Gerätewarte je</u>	<u>900,00 Euro / Jahr</u>
<u>1 Gerätewart Atemschutz und Messtechnik</u>	<u>900,00 Euro / Jahr</u>

Ist ein Amt auf mehrere Personen verteilt, wird die Entschädigung entsprechend aufgeteilt.

Der Feuerwehrkommandant bekommt für zusätzliche Aufgaben, die nicht im Feuerwehrgesetz definiert sind, eine jährliche Pauschale von 1.000,00 €.

Unter diese Aufgaben fallen:

Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungstätigkeit, Einsatznachbereitung, Beschaffungen, Mittelanmeldung für die Haushaltsplanung der Gemeinde Neckartailfingen, Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans, Feuerwehr-, Bau- und Brandmeldeanlagenpläne, Fahrzeugbeschaffung, Durchführung der Erste-Hilfe-Kurse für die Freiwillige Feuerwehr Neckartailfingen.

Nach kurzer weiterer Beratung fasst der Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen folgenden einstimmigen

Beschluss:

Der Gemeinderat möge die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) in der vorliegenden Fassung beschließen.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 217
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	§ 95
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

TOP 7 Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes ab 01.01.2022

Sachverhalt

a) Allgemeines

Die kalkulatorische Verzinsung hat ihre Begründung darin, dass das in den Anlagegütern gebundene Eigen- und Fremdkapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit (Opportunitätskosten) werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt.

Bei der Gemeinde Neckartailfingen beläuft sich der kalkulatorische Zinssatz für den gesamten Haushalt seit dem Jahr 2020 auf 3,7 %. In Anbetracht der weiterhin deutlich rückläufigen Entwicklung der Zinshöhe am Kapitalmarkt ist eine Neukalkulation bzw. Überprüfung des kalkulatorischen Zinssatzes notwendig.

b) Gesetzliche Grundlagen

Für kostenrechnende Einrichtungen sehen die gesetzlichen Grundlagen eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor.

Dies ergibt sich aus der haushaltsrechtlichen Rechtsgrundlage der kalkulatorischen Verzinsung aus § 12 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung / alte Fassung). Demnach ist für kostenrechnende Einrichtungen im Verwaltungshaushalt eine angemessene Verzinsung zu veranschlagen.

In § 14 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) findet sich die gebührenrechtliche Rechtsgrundlage für die kalkulatorische Verzinsung. Demnach dürfen die Benutzungsgebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Zu den Kosten gehört auch die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals.

c) Vorgaben zur Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes

Bei der Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes bleibt der Kommune ein gewisser Ermessensspielraum.

Die Kommune darf im Rahmen einer sachgerechten Ermessensausübung beurteilen, was als angemessene Verzinsung im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG angesehen werden kann.

Als „angemessen“ ist in der Regel ein Mischzinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ergibt (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 27.10.1983 - 2 S 199/80). Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat auch entschieden, dass sich die Kommune dabei am durchschnittlichen Fremdzinssatz zu orientieren hat. Als Obergrenze und damit als Toleranzbereich wurde noch akzeptiert, wenn der kalkulatorische Zinssatz maximal 0,5 Prozentpunkte über dem durchschnittlichen Fremdzinssatz der Kommune liegt.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 218 § 95
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

Bei der Festlegung des Zinssatzes dürfte es aus Gründen einer möglichst langfristig kalkulierbaren Gebührenbelastung gerechtfertigt sein, als Zinssatz einen langfristigen Mittelwert zu wählen, dem die Zinsentwicklung über einen zurückliegenden mehrjährigen Zeitraum zu Grunde gelegt ist. Ein solch langfristiger Mittelwert macht die ständige Anpassung der Anlagekapitalverzinsung für einen entsprechenden künftigen Zeitraum so lange entbehrlich, wie der vor diesem Zeitraum sich ergebende durchschnittliche Zinssatz von dem bisher ermittelten nicht wesentlich abweicht.

d) Konkrete Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes

Eine Vorschrift, wie dieser Zinssatz im Einzelfall zu berechnen ist, gibt es nicht, aber Arbeitshilfen (bspw. Leitlinien zur kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg, Innenministerium Baden-Württemberg; Lehrbuch „Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg“), auf denen auch die Berechnung für die Gemeinde Neckartailfingen beruht.

Grundlage der Berechnung sind dabei die vergangenen zehn Haushaltsjahre. Zur Bestimmung des Eigen- und Fremdkapitalverhältnisses bietet es sich an, einen mehrjährigen Durchschnitt (fünf bis zehn Jahre) heranzuziehen. Dabei kann der Sollzinssatz für das Fremdkapital unmittelbar aus den Haushaltsrechnungen abgeleitet werden. Für die Verzinsung des Eigenkapitalanteils (Guthaben-Zinssatz) kann als Grundlage die langjährige Zinsentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren des Rentenmarktes herangezogen werden. Die einschlägigen Zinssätze können den Monatsberichten oder den Kapitalmarktstatistiken der Deutschen Bundesbank entnommen werden (www.bundesbank.de).

Die durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals in den vergangenen zehn Haushaltsjahren 2011 bis 2020 belief sich auf 3,94 %. Die durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel (Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen der öffentlichen Hand) betrug von 2011 bis 2020 rund 0,64 %.

Die nachstehenden Tabellen weisen die Entwicklung in den Jahren 2011 bis 2020 nach:

Durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals

	2011	2012	2013	2014	2015
Schuldenstand 31.12. in €	3.642.738,41	3.548.757,69	3.454.534,55	3.360.058,71	3.265.319,48
Tats. Zinsaufwand in €	90.397,17	144.213,81	139.787,07	135.350,07	130.902,35
Ø Verzinsung	2,48%	4,06%	4,05%	4,03%	4,01%
	2016	2017	2018	2019	2020
Schuldenstand 31.12. in €	3.141.975,52	2.990.014,94	1.092.566,05	1.017.560,22	942.231,18
Tats. Zinsaufwand in €	126.343,09	120.636,45	46.110,38	43.051,82	39.879,91
Ø Verzinsung	4,02%	4,03%	4,22%	4,23%	4,23%

Gesamt: Ø 2011 - 2020
 2.645.575,68
 101.667,21
 3,94%



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 219 § 95
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

Durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel (Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen der öffentlichen Hand)

	2011	2012	2013	2014	2015
Ø Verzinsung	2,42%	1,29%	1,33%	1,03%	0,42%
	2016	2017	2018	2019	2020
Ø Verzinsung	0,02%	0,18%	0,33%	-0,19%	-0,39%

Gesamt: Ø 2011 - 2020
0,64%

Aufgrund dieser Berechnung ergibt sich ein durchschnittlicher kalkulatorischer Zinssatz von 2,29 %. Auch mittelfristig rechnet die Verwaltung mit einem weiterhin niedrigen Zinsniveau am Kapitalmarkt. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den kalkulatorischen Zinssatz auf 2,25 % festzulegen. Dieser Zinssatz gilt ab 01.01.2022 und wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

Gemeinderat Abele spricht sich für eine weitere Reduzierung des kalkulatorischen Zinssatzes aus (z.B. 1,5 %).

Gemeinderätin Hecke-Banzhaf sieht es ähnlich und würde auch auf 1,5 % reduzieren.

Gemeinderätin Schach sieht aber die Verluste, die die Gemeinde hat, wenn der kalkulatorische Zinssatz weiter gesenkt werde. Es müsse gebührend gearbeitet werden. Deshalb sollen die 2,25 % beibehalten werden, wenn nicht sogar auf 2,5 % erhöht werden.

Gemeinderat Bauer schlägt vor, den Zinssatz auf 2,0 % festzusetzen.

Herr Knöll schließt sich diesem Vorschlag an.

Gemeinderat Lorch spricht sich dafür aus, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen und den kalkulatorischen Zinssatz auf 2,25 % festzulegen.

Es liegt ein **Antrag von Gemeinderat Bauer** vor, den kalkulatorischen Zinssatz auf 2,0 % festzulegen.

Nach kurzer weiterer Beratung **lehnt** der Gemeinderat mit 5 Ja-Stimmen, 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen den folgenden

Beschlussvorschlag ab:

Der kalkulatorische Zinssatz wird ab dem Haushaltsjahr 2022 auf 2,25 % festgesetzt.

Es liegt ein **erweiterter Antrag** von Gemeinderat Bauer vor:

Der kalkulatorische Zinssatz wird ab dem Haushaltsjahr 2022 auf 2,0 % festgesetzt.

Der Gemeinderat **stimmt** mit 6 Ja-Stimmen, 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen diesem Antrag **zu**.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 220
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	§ 96
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

TOP 8 Ehrung von Blutspendern 2021

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung am 14.12.2021 werden 4 Mitbürger für ihre langjährige Unterstützung des Blutspendedienstes geehrt. Als Zeichen des besonderen Dankes und der Anerkennung verleiht das Deutsche Rote Kreuz an Mehrfachspender/innen Ehrennadeln und Urkunden.

Für 25-maliges Blutspenden werden mit der Ehrennadel in Gold mit goldenem Lorbeerkranz folgende Personen geehrt:

Herr Simon Laux, Ziegelhaldenstraße 7/2, 72666 Neckartailfingen

Herr Stefan Oehler, Tübinger Straße 59, 72666 Neckartailfingen

Herr Julian Santner, Bergstraße 3, 72666 Neckartailfingen

Für 75-maliges Blutspenden werden mit der Ehrennadel in Gold mit goldenem Eichenkranz folgende Personen geehrt:

Herr Arnold Brall, Hohenneuffenstraße 36, 72666 Neckartailfingen

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die zu ehrenden Personen nicht in der Sitzung anwesend.

Der Vorsitzende betont die Wichtigkeit von Blutspenden, insbesondere in der Pandemiesituation und dankt allen Blutspendern herzlich für ihren Einsatz und Engagement.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt 221 § 97
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold	
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	
	Schriftführerin	Frau Schupp	
	Az.:	022.32	

TOP 9 **Barrierefreier Umbau der Bushaltestellen in Neckartailfingen**

Anlagen

Kostenschätzung barrierefreier Umbau der Bushaltestellen

Sachverhalt

Die Novellierung des Personenbeförderungs-Gesetzes (PBefG) verpflichtete die ÖPNV-Aufgabenträger die „Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen“ zu berücksichtigen und Bushaltestellen barrierefrei auszubauen.

Dieser Ausbau wird vom Land Baden-Württemberg gefördert. In der Anlage ist die Kostenschätzung für den Ausbau der Bushaltestellen in Neckartailfingen dargestellt. Insgesamt werden die Kosten auf brutto 602.220,- € geschätzt. Die Förderung der Baumaßnahmen durch das Land Baden-Württemberg beträgt 473.382,- €. Der verbleibende Eigenanteil der Gemeinde Neckartailfingen wird auf 128.838,- € geschätzt.

Der Landkreis Esslingen teilte uns mit, dass im nächsten Jahr die Bahnhofstraße saniert werden soll. Daher schlägt die Verwaltung vor, im Jahr 2022 die Haltestellen Schillerstr. und Eichendorfstr. barrierefrei auszubauen.

Hierfür sind 113.640,- € in den Haushalt 2022 aufzunehmen.

Gemeinderat Bauer befürwortet die Sanierung. Er fragt nach, ob in diesem Zusammenhang auch die Randsteine in den Kreuzungsbereichen abgesenkt werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass dies so vorgesehen sei.

Gemeinderätin Schach fragt nach, was genau in der Bahnhofstraße saniert werde und ob die Radwegmarkierungen in diesem Zuge ebenfalls angebracht werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass es sich bei der Sanierung um den Straßenbelag handle. Die Radwegmarkierungen sollen möglichst gleichzeitig angebracht werden. Das Thema war bereits in der Verkehrsschau. Es muss noch abgewartet werden, was hier umgesetzt werden kann.

Nach kurzer weiterer Beratung fasst der Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen folgenden einstimmigen

Beschluss:

Es sollen 113.640,00 € in den Haushalt 2022 aufgenommen werden, um die Bushaltestellen in der Bahnhofstraße barrierefrei ausbauen zu können.



Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung am 14.12.2021	Anwesend	Der Vorsitzende, Bürgermeister Gertitschke und 12 Gemeinderäte; Normalzahl: 14	Blatt	222
	sowie	Frau Schupp, Frau Hild, Frau Oertelt, Frau Gombold		
	Abwesend	Gemeinderat Oswald (entschuldigt) Gemeinderat Hess-Bauer (entschuldigt)	§	98
	Schriftführerin	Frau Schupp		
	Az.:	022.32		

TOP 10 Verschiedenes und Bekanntgaben

10.1 Jahresabschlussrede des Vorsitzenden (s. Anlage)

Gemeinderätin Barth bedankt sich in Vertretung für Herrn Oswald und im Namen des gesamten Gemeinderats für die guten Wünsche und gibt diese an den Vorsitzenden und sein ganzes Team zurück. Sie wünscht allen einen guten Start ins neue Jahr und allen viel Elan für die Aufgaben, die im neuen Jahr kommen werden.